

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
im Markt Neuhof a.d.Zenn
(Plakatierungsverordnung)
vom 06.05.2021

Der Markt Neuhof a.d.Zenn erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1
Beschränkung von Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen im gesamten Gemeindegebiet (einschließlich der Ortsteile) Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Neuhof a.d.Zenn zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden. Auf diesen Anschlagtafeln ist Wahlwerbung nicht erlaubt.

(2) Wahlplakate dürfen nur an den ausschließlich hierfür vom Markt Neuhof a.d.Zenn sechs Wochen vor einer Wahl, einem Volksentscheid oder einem Bürgerentscheid aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden. Bei Volksbegehren können die Wahlplakate, deren Standorte vorher durch Einzelgenehmigung zugelassen werden, eine Woche vor Auslegung der Eintragungslisten aufgestellt bzw. angebracht werden. Dies gilt für die gesamte Dauer der Eintragsfrist. Die Standorte sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit nach dieser Verordnung sind Plakate oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern oder Bauzäunen angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 3
Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

(2) Der Markt Neuhof a.d.Zenn kann bei Veranstaltungen oder besonderen Ereignissen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Werbemittel müssen innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ende der Veranstaltung bzw. des Ereignisses wieder entfernt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 StVG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen in der Öffentlichkeit Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 außerhalb der 6-Wochenfrist Wahlplakate aufstellt oder anbringt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 bei Volksbegehren außerhalb der angegebenen Frist Wahlplakate aufstellt oder anbringt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 die Anschläge nicht spätestens eine Woche nach der Veranstaltung oder dem Ereignis entfernt.

§ 5 Beseitigung

(1) Der Markt Neuhof a.d.Zenn kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten gemäß § 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

(2) Im Falle, dass der Erlaubnisnehmer einer gemeindlichen Anordnung zur Entfernung der rechtswidrig angebrachten Anschläge nicht nachkommt, ist der Markt Neuhof a.d.Zenn ohne Androhung der Ersatzvornahme berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.

(3) Werden Plakate nicht in dem nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung bezeichneten Zeitraum entfernt, so ist der Markt Neuhof a.d.Zenn berechtigt, ohne weitere Aufforderung und Fristsetzung alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Neuhof a.d.Zenn, 06.05.2021


Wust
1. Bürgermeisterin



Anlage 1 zu § 1 Abs. 1

der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Neuhof a.d.Zenn

Übersicht über die Anschlagtafeln

Neuhof – Industriestraße bei Einmündung Schulstraße

Adelsdorf – zwischen Adelsdorf 10 und 12

Hirschneuses – zwischen Hirschneuses Hausnr. 21 und 22

Neukatterbach – an der Gemeinschaftsscheune, gegenüber Haus Nr. 8

Neuselingsbach – gegenüber Haus Nr. 2

Neuziegenrück – gegenüber Haus Nr. 6

Oberfeldbrecht – am alten Milchhaus, bei Haus Nr. 19

Unterfeldbrecht – am ehem. Waaghaus, bei Haus Nr. 17

Vockenroth – Vockenroth 2

Anlage 2 zu § 1 Abs. 2

der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Neuhof a.d.Zenn

Übersicht über die Anschlagtafeln für Wahlwerbung

2 Plakatwände Neuhof a.d.Zenn

- Industriestraße 25 a (Edeka Parkplatz)
- Hauptstraße 34 (Neues Bauhofgelände)